



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Kayserliche Proposition an die Stände.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

S. III.

1649.
Julius.

Die Kayserliche
Gesandten commu-
niciren, die
letzte Schwedi-
sche Schrift,
als ein Pro-
ject, denen
Ständen zur
Delibera-
tion.

Am 28ten Jul. st. v. wurden die Deputati zu den Kayserlichen Gesandten erfordert, denen der Legat Vollmar die Proposition that, es hätten ihnen die Schweden ein Project in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuacionis übergeben, darinnen sie begehreten: (1) Die versprochenen 3. Millionen Thaler, in denen dreyen, von 14. Tagen zu 14. Tagen auf einander erfolgenden Terminis Exauctorationis ohnfehlbarh bezuschaffen, doch dergestalt, daß 8. Tage vor dem ersten Termino, die 18. Tonnem Reichsthaler in parata pecunia, sodann in denen beyden letzten Terminen, die 12. Tonnem Reichsthaler per Assignationes, jedesmahl die Helffte gezahlet werde; Ferner, die vierte Million, welche sie annoch durch Particular-Handlung zu erlangen verhofften,

sollte entweder in diese 3. Termine eingetheilt, oder, was daran nicht aufgebracht werden könnte, binnen 6. Monaten, à dato des jetzigen Reecessus, bezahlet, endlich die fünffte Million ein Jahr, nach dem verfloffenen Termin der 6. Monats, abgeführt werden, immittelst aber die Stände, denen Schweden eine Real-Assecuration des Nachstands halber, zu ertheilen hätten. Hierüber möchten nun die Stände ihr Bedencken in Schriften ertheilen: welches die Deputati versprochen, hingegen sich sowohl das Schwedische Project, als die Kayserliche Proposition schriftlich ausbathen. Solches erfolgte auch, wie ab der Proposition, sub N. I. dann der Recess-Formula sub N. II. cum Adjunctis B. C. imgleichen der Designation sub N. III. erhellet.

Kayserliche
Schriftliche
Proposition
an die Stän-
de.

Schwedi-
sche
Recess-For-
mula cum
Adjunctis.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 29. Julii per
Moguntinum.

Kayserliche Proposition an die Stände.

N. I.
Kayserliche
Proposition.

Hätten vor das erste aus dem Project zu ersehen, was gestalt die Schwedische Generalität beehrte, daß zu dreyen unterschiedenen von 14. zu 14. Tagen bestimmten Terminen, die versprochene drey Millionen Rthlr. in denen verordneten Läg- Städten fertig stehet, und zu Händen, auch freyer Disposition, des Herrn Generalissimi ausgeliefert werden sollen. Nun wüßte man sich zwar zu erinnern, daß die Stände, vermöge des Chur-Maynischen Reichs Directorii unterm dato 5. Julii übergebener schriftlichen Erklärung, sich zu Bezahlung dieser Millionen erbotben. Es wird aber vorndtlich seyn, weil in dem Schwedischen Project die Umstände etwas mehrers beschrenckt, daß die Stände sich entschließen, wie man sich darüber eigentlich und gewiß zu erklären, also daß am Zuhalten kein Mangel erscheine, man aber auch der würcklichen Abdankung und Enträumung jedesmahl gesichert sey, und nicht die Gelder hinausgeben, anderwärts verwendet, der Kriegs-Last aber auf dem Hals lassen werde.

Am andern prætendiret die Schwedische Generalität, daß jetzt auch bey einem und dem andern Crayß- und particular-Stand die Bezahlung der 4. und 5. Millionen zu erhandeln, vorbehalten seyn sollte. Da möchte es zwar, wann es allein auf eine freye und ungezwungene Handlung gemeynet, so viel nicht zu bedeuten haben; sonderlich, weil verlauten will, daß sich bereits etliche Stände dazu erbiethig gemacht haben sollen. Nachdem aber gleichwohl dieses ausser den Terminis des Friedens-Schlusses, also hätten wir keinen Befehl, denen Ständen derentwegen etwas zuzumuthen, angesehen Ihre Majestät billig finden, daß man in Terminis des Friedens-Schlusses sich halte. Zwar wäre zu wünschen, das Vermögen der Stände also be-
schaffen

1649. Julius. schaffen zu seyn, daß man die ganze Summam auf einmahl erlegen, und der schwedischen Kriegs-Last völig abhelfen könnte. Es stünde aber dahin, was die Stände hierunter zu thun dienlich finden würden. Allein wäre dabey auch diese Cautele zu beobachten, daß man der wirklichen Abdanckung und Enträumung daneben versichert, und nicht andern Ständen hiedurch die Last auf den Hals gewälget würde.

1649.
Julius.

Drittens würde vorbehalten, daß die Stände um den Rest von der 4. und 5. Million, bey Herbeyrückung des andern Termins eine Real-Versicherung ertheilen sollten. Da werde nun wiederum aus den Terminis des Instrumenti Pacis geschritten, und hätte man sich zu erinnern, als in wählenden Friedens-Tractaten solcher Punctus auch auf die Bahn kommen, aber endlich nach langem Disputat dahin gesetzt worden, daß man sich mit sämtlicher Chur-Fürsten und Stände General-Versicherung concentiren lassen, welches dann auch von Königlich Majestät in Schweden solenniter ratificiret worden. Es würden auch Derselben, auf den ohnerhofften Fall Nicht-Zuhaltens, die media Executionis parata, nach Art und Situation der Cron Schweden überlassender ansehnlicher Fürstenthum, Landen und Meer-Häfen, nicht ermangeln.

Zum vierdten würden in diesem Project zwar die Lista Evacuationis & Exauktionis Lit. A. B. C. angezogen, seynd aber noch nicht ediret worden, und erinnere man sich, daß in dem vorigen die, denen Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg zugehörige Plätze ausgelassen worden; so wir aber einzusehen Befehl hätten.

Legrens würde eine Clausula bengerücket, daß die Ausrichtung in primo Termino also geschehe, damit in secundo & tertio kein Verzug entstehe; welches dann etwas Nachdenken causiren möchte, und leichtlich daraus Anlaß genommen werden, unter einigerley Prætext die Abdanckung und Enträumung zu stecken; Also besser wäre, selbige auszulassen, weil die Eigenschaft dieser Handlung selbst weiter, daß alles aufrecht, redlich, bey gutem Treu und Glauben vollzogen werden solle.

Es wollen demnach die Herren Stände solches alles in reife Deliberation nehmen, und sich über jedwede Puncten, und was im übrigen ferner bedenklich fallen möchte, einer gewissen und zulänglichen Meynung vergleichen, selbige auch in Schriften einbringen, auf daß man darauf mit denen Herren Schwedischen zum endlichen Schluß treten möge.

N. II.

Dictat. Norimb. d. 29. Julii 1649.
per Moguntin.

Lezteres Königlich-Schwedisches Project über den Punctum Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis mit Beylagen A. B. C.

Punctus Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis.

N. II.
Schwedisches
Project.
Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Militaria die Satisfaction entrichtet, als die Abdanckung der Wölcker und Quitirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werke gestellet werden solle, und zwar folgender gestalt, daß zuörderst des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten von jedes Craysses Leg-Stadts Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Craysses Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayss-Stände selbst eigener beliebender Option, soll verstanden werden)